Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Mineralölsteuerverordnung
(MinöStV)

vom …

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996[1] (MinöStG),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand
(Art. 1 und 1*a* Abs. 2 MinöStG)

[1] Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Erhebung und Rückerstattung der Mineralölsteuer.

[2] Das vorübergehend anwendbare Verordnungsrecht (Art. 1*a* Abs. 2 MinöStG) richtet sich nach der Verordnung vom … über … und legt fest:

a. welche Bestimmungen des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom 20. Juni 2025[2] (BAZG-VG), des MinöStG und der vorliegenden Verordnung gestützt auf Artikel 212 BAZG-VG ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung noch nicht anwendbar sind; und

b. welche Bestimmungen des bisherigen Rechts gestützt auf Artikel 213 BAZG-VG ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung weiterhin anwendbar sind.

Art. 2 Verhältnis zur BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung
(Art. 1*a* Abs. 1 MinöStG)

Die BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung vom …[3] ist anwendbar, soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

SR …
1 SR **641.61**
2 SR **...**
3 SR **...**

Vernehmlassung

Art. 3 Erneuerbare Treib- und Brennstoffe
(Art. 2*a* MinöStG)

[1] Als erneuerbare Treibstoffe gelten:

a. *erneuerbares Ethanol:* Ethanol aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern;

b. *Biodiesel:* Fettsäuremonoalkylester von pflanzlichen oder tierischen Ölen;

c. *Biogas:* methanreiches Gas aus der Vergärung oder Vergasung von Biomasse, einschliesslich Klärgas und Deponiegas;

d. *erneuerbares Methanol:* Methanol aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern;

e. *erneuerbarer Dimethylether:* Dimethylether aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern;

f. *erneuerbarer Wasserstoff:* Wasserstoff aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern;

g. *synthetische erneuerbare Treibstoffe:* synthetische Kohlenwasserstoffe oder synthetische Kohlenwasserstoffgemische aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern;

h. pflanzliche und tierische Öle sowie pflanzliche und tierische Altöle;

i. hydrierte pflanzliche und tierische Ester, Fettsäuren, Öle und Altöle.

[2] Als erneuerbare Brennstoffe gelten die Waren gemäss Absatz 1, wenn sie als Brennstoff verwendet werden.

Art. 4 Steuerlagerpflicht
(Art. 3 Abs. 1 Bst. a MinöStG)

Wer Waren herstellen, gewinnen oder verarbeiten will, die der Mineralölsteuer unterliegen, muss über eine Bewilligung zum Betrieb eines Steuerlagers (Steuerlagerbewilligung) verfügen.

2. Kapitel: Tarife

1. Abschnitt: Steuertarif

Art. 5 Steuersatz der Zolltarifnummer 2710.1999
(Art. 12 Abs. 1 MinöStG)

Der Steuersatz der Zolltarifnummer 2710.1999 von 11.90 Franken je 1000 kg entspricht 9.90 Franken je 1000 l bei 15 °C.

Vernehmlassung

Art. 6 Mineralölsteuerzuschlag der Zolltarifnummern 2711.2110 und 2711.2910
(Art. 12 Abs. 2 MinöStG)

Der Mineralölsteuerzuschlag der Zolltarifnummern 2711.2110 und 2711.2910 von 300 Franken je 1000 l bei 15 °C entspricht 399.30 Franken je 1000 kg.

Art. 7 Mengenbegrenzungen und Pauschalansätze
(Art. 12 Abs. 3 MinöStG)

Die Mengenbegrenzungen und Pauschalansätze im Reiseverkehr sind in den Artikeln 42 beziehungsweise 43 der Zollabgabenverordnung vom …[4] geregelt.

2. Abschnitt: Erneuerbare Treibstoffe

Art. 8 Steuererleichterung für erneuerbare Treibstoffe
(Art. 12*b* MinöStG)

Die Steuererleichterung für erneuerbare Treibstoffe wird auf Gesuch hin nach dem Tarif in Anhang 1 gewährt.

Art. 9 Ökologische Anforderungen
(Art. 12*b* Abs. 1 Bst. a–c MinöStG)

[1] Die Anforderungen nach Artikel 12*b* Absatz 1 Buchstaben a–c MinöStG (ökologische Anforderungen) sind erfüllt, wenn:

a. die erneuerbaren Treibstoffe vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch mindestens 40 Prozent weniger Treibhausgasemissionen erzeugen als fossiles Benzin;

b. die erneuerbaren Treibstoffe die Umwelt vom Anbau der Rohstoffe bis zu ihrem Verbrauch gesamthaft höchstens 25 Prozent mehr belasten als fossiles Benzin; und

c. die Rohstoffe nicht auf Flächen angebaut wurden, die nach dem 1. Januar 2008 umgenutzt wurden und vor der Umnutzung einen hohen Kohlenstoffbestand oder eine grosse biologische Vielfalt aufgewiesen haben.

[2] Als Umnutzung gilt auch die Nutzung von zuvor ungenutzten Flächen.

[3] Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand sind insbesondere Wälder sowie Torfmoore und andere Feuchtgebiete.

[4] Flächen mit grosser biologischer Vielfalt sind insbesondere Flächen in Schutzgebieten, die:

a. durch die Gesetzgebung oder von der für den Naturschutz zuständigen Behörde des betreffenden Landes als solche anerkannt sind;

b. durch internationale Abkommen als solche anerkannt sind; oder

4 SR …

Vernehmlassung

c. in den Verzeichnissen zwischenstaatlicher Organisationen oder der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur (IUCN) aufgeführt sind.

Art. 10 Soziale Anforderungen
(Art. 12*b* Abs. 1 Bst. d und e MinöStG)

1 Die Anforderungen nach Artikel 12*b* Absatz 1 Buchstaben d und e MinöStG (soziale Anforderungen) sind erfüllt, wenn:

a. die Flächen, auf denen die für die erneuerbaren Treibstoffe benötigten Rohstoffe angebaut werden, rechtmässig erworben wurden, wobei sich der rechtmässige Erwerb nach dem nationalen Recht und den internationalen Verpflichtungen des Staats, in dem sich die Anbauflächen befinden, sowie nach den von ihm anerkannten internationalen Standards richtet; und

b. beim Anbau der Rohstoffe und bei der Herstellung der erneuerbaren Treibstoffe die am Anbauort und am Herstellungsort anwendbare soziale Gesetzgebung, mindestens aber die grundlegenden Prinzipien und Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Gegenstand der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sind, eingehalten werden.

2 Die Kernübereinkommen der ILO sind:

a. Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930[5] über Zwangs- oder Pflichtarbeit;

b. Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948[6] über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes;

c. Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949[7] über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen;

d. Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951[8] über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit;

e. Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957[9] über die Abschaffung der Zwangsarbeit;

f. Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958[10] über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;

g. Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973[11] über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung;

h. Übereinkommen Nr. 155 vom 22. Juni 1981[12] über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt;

5 SR **0.822.713.9**
6 SR **0.822.719.7**
7 SR **0.822.719.9**
8 SR **0.822.720.0**
9 SR **0.822.720.5**
10 SR **0.822.721.1**
11 SR **0.822.723.8**
12 Das Übereinkommen kann im Internet kostenlos eingesehen werden unter www.ilo.org/normlex > Instruments > Conventions > Fondamentales > C155

Vernehmlassung

i. Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999[13] über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;

j. Übereinkommen Nr. 187 vom 15. Juni 2006[14] über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz.

Art. 11 Anforderungen an die Herstellung anderer erneuerbarer Energieträger als Biomasse
(Art. 12*b* MinöStG)

Werden erneuerbare Treibstoffe aus anderen erneuerbaren Energieträgern als Biomasse hergestellt und werden dabei keine Rohstoffe angebaut, so wird bei der Beurteilung, ob diese Treibstoffe die Anforderungen nach den Artikeln 9 und 10 erfüllen, unter Anbau der Rohstoffe die Herstellung des Energieträgers verstanden.

Art. 12 Nachweis der Erfüllung der ökologischen Anforderungen und Glaubhaftmachung der Erfüllung der sozialen Anforderungen
(Art. 12*c* und 12*d* MinöStG)

[1] Der Nachweis der Erfüllung der ökologischen Anforderungen und die Glaubhaftmachung der Erfüllung der sozialen Anforderungen sind zu erbringen für:

a. eingeführte erneuerbare Treibstoffe: von der Warenverantwortlichen;

b. im Inland hergestellte erneuerbare Treibstoffe: vom Herstellungsbetrieb.

[2] Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation regelt die Einzelheiten für den Nachweis der Erfüllung der ökologischen Anforderungen.

[3] Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung regelt die Einzelheiten für die Glaubhaftmachung der Erfüllung der sozialen Anforderungen.

Art. 13 Gesuch um Steuererleichterung für erneuerbare Treibstoffe
(Art. 12*d* Abs. 3 MinöStG)

[1] Das Gesuch um Steuererleichterung für erneuerbare Treibstoffe ist beim BAZG einzureichen.

[2] Dem Gesuch sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

a. Unterlagen, die nachweisen, dass die ökologischen Anforderungen gemäss Artikel 9 erfüllt sind; und

b. Unterlagen, die glaubhaft machen, dass die sozialen Anforderungen gemäss Artikel 10 erfüllt sind.

Vernehmlassung

13 SR **0.822.728.2**
14 Das Übereinkommen kann im Internet kostenlos eingesehen werden unter www.ilo.org/normlex > Instruments > Conventions > Fondamentales > C187

Art. 14 Geltungsdauer der Steuererleichterung
(Art. 12*d* Abs. 3 MinöStG)

[1] Die Steuererleichterung gilt bis zum 31. Dezember 2030. Sie wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuererleichterung nicht mehr erfüllt sind.

[2] Warenverantwortliche und Herstellungsbetriebe müssen dem BAZG folgende Änderungen unverzüglich mitteilen:

a. Änderungen betreffend die eingesetzte Biomasse oder die anderen erneuerbaren Energieträger und den Herstellungsprozess, die zur Folge haben können, dass die ökologischen oder sozialen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden;

b. Änderungen betreffend den Warenfluss oder die am Handel beteiligten Personen.

3. Abschnitt: Unterschiedliche Steuer je nach Verwendungszweck

Art. 15 Verwendungsverpflichtungen
(Art. 3 Abs. 2 und Art. 14 MinöStG)

[1] Personen, die Waren verwenden, die zum tieferen Satz versteuert werden, müssen sich vorgängig gegenüber dem BAZG verpflichten, diese entsprechend zu verwenden (Verwendungsverpflichtung).

[2] Personen, die mit Waren handeln, die zum tieferen Satz versteuert werden, müssen sich vorgängig gegenüber dem BAZG verpflichten, diese entsprechend weiterzuliefern (Handelsverpflichtung).

[3] Das BAZG führt ein öffentliches Register der Personen, die eine Verwendungs- oder Handelsverpflichtung abgegeben haben.

[4] Folgende Angaben werden veröffentlicht:

a. Name oder Firmenbezeichnung;

b. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer);

c. Adresse;

d. Verpflichtungsart (Verwendungs- oder Handelsverpflichtung);

e. Verpflichtungsnummer.

[5] Werden die Pflichten nicht eingehalten oder erfüllt, wird die Verwendungs- oder Handelsverpflichtung aus dem Register gelöscht.

Art. 16 Voraussetzungen für die Anwendung des tieferen Steuersatzes und die Weiterlieferung
(Art. 3 Abs. 2 und Art. 14 MinöStG)

[1] Die steuerpflichtigen Personen dürfen die Ware zum tieferen Satz versteuern, sofern sie über eine Handelsverpflichtung verfügen und die Warenempfängerinnen und Warenempfänger über eine Verwendungs- oder Handelsverpflichtung verfügen.

Vernehmlassung

2 Wer über eine Handelsverpflichtung verfügt, darf die zum tieferen Satz versteuerten Waren weiterliefern, sofern die Warenempfängerin oder der Warenempfänger über eine Verwendungs- oder Handelsverpflichtung verfügt.

3 Wer über eine Handelsverpflichtung verfügt und Luftfahrzeuge versorgt, darf steuerfrei veranlagte Flugtreibstoffe weiterliefern, sofern die Warenempfängerin oder der Warenempfänger ebenfalls über eine solche Handelsverpflichtung verfügt oder sofern die Voraussetzungen nach dem 3. Kapitel 1. Abschnitt oder Artikel 31 erfüllt sind.

4 Wer über eine Verwendungs- oder Handelsverpflichtung verfügt und erneuerbare Brennstoffe verwendet oder liefert, die aus physikalischen oder chemischen Gründen nicht nach den Bestimmungen des 6. Kapitels gefärbt und gekennzeichnet werden können, darf diese Brennstoffe ohne Mineralölsteuer anmelden.

Art. 17 Ausnahme vom Verpflichtungsverfahren
(Art. 14 MinöStG)

Sofern die Steuersicherheit gewährleistet ist, kann das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) für bestimmte Waren und Verwendungen vorsehen, dass die Steuerbegünstigung ohne das Verfahren nach den Artikeln 15 und 16 gewährt wird.

Art. 18 Warenbuchhaltung
(Art. 14 Abs. 2 Bst. a MinöStG)

1 Wer Waren, die zum tieferen Satz versteuert werden, verwendet oder liefert, muss eine Warenbuchhaltung führen, aus der hervorgehen:

a. die Eingänge;
b. die Ausgänge;
c. der Eigenverbrauch; und
d. die Lagerbestände.

2 Aus der Warenbuchhaltung müssen für jeden Vorgang das Datum, die Menge und die Warenart sowie für die Ausgänge die Warenempfängerin oder der Warenempfänger jederzeit ersichtlich sein.

3 Sofern die Verwendung oder die Lieferung nicht mit Rechnungen, Lieferscheinen, einer Warenbuchhaltung oder Aufzeichnungen über den Verbrauch (Verbrauchsaufzeichnungen) nachgewiesen wird, ist der höhere Satz anwendbar.

4 Einmal jährlich sind die Lagerbestände festzustellen und ist die Warenbuchhaltung mit den festgestellten Beständen zu eröffnen.

Art. 19 Pflicht zum Hinweis auf den Verwendungsvorbehalt
(Art. 3 Abs. 2 und 14 Abs. 2 Bst. b MinöStG)

1 Wer Heizöl extraleicht, erneuerbare Brennstoffe oder andere Waren, die zum tieferen Satz versteuert werden, liefert, muss auf Lieferscheinen und Rechnungen einen Verwendungsvorbehalt anbringen.

2 Der Verwendungsvorbehalt lautet:

Vernehmlassung

a. für Heizöl: «Dieses Heizöl darf nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Eine andere Verwendung (z. B. als Treibstoff oder zu Reinigungszwecken) ist verboten.»;

b. für erneuerbare Brennstoffe: «Dieser Brennstoff darf nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Eine andere Verwendung (z. B. als Treibstoff oder zu Reinigungszwecken) ist verboten.»;

c. für andere Waren: «Diese Ware darf nur zum in Ihrer Verwendungs oder Handelsverpflichtung aufgeführten Zweck bzw. gemäss Verwendungsbezeichnung in der Rechnung verwendet werden.».

3 Das BAZG kann für andere Waren nach Absatz 2 Buchstabe c andere Formulierungen des Verwendungsvorbehalts akzeptieren, sofern diese der Formulierung nach Absatz 2 Buchstabe c inhaltlich entsprechen.

Art. 20 Verwendungsverbot für Heizöl extraleicht
(Art. 15 MinöStG)

Heizöl extraleicht darf nicht in einen Behälter eingefüllt werden, der mit einem Verbrennungsmotor verbunden ist oder mit einem solchen verbunden werden kann.

Art. 21 Nachträgliche Änderung des Verwendungszwecks
(Art. 14 und 18 MinöStG)

Für versteuerte Waren, die nachträglich zu Zwecken geliefert oder verwendet werden, die einem tieferen Steuersatz unterliegen, richtet sich die Rückerstattung nach dem 5. Kapitel.

3. Kapitel: Steuerbefreiungen

1. Abschnitt: Steuerbefreiungen im Rahmen der diplomatischen und konsularischen Beziehungen

Art. 22 Begünstigte
(Art. 17 Abs. 1 MinöStG)

1 Von der Steuer befreit ist unter Vorbehalt der Einschränkungen nach Artikel 23 und 24 Treib- und Brennstoff für:

a. institutionelle Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007[15] (GSG), die gestützt auf das Völkerrecht, auf abgeschlossene Vereinbarungen oder auf nach dem GSG getroffene Entscheide Zollvorrechte geniessen;

b. begünstigte Personen nach Artikel 2 Absatz 2 GSG, die gestützt auf das Völkerrecht, auf abgeschlossene Vereinbarungen oder auf nach dem GSG getroffene Entscheide Zollvorrechte geniessen;

15 SR **192.12**

Vernehmlassung

c. Staatsoberhäupter, Regierungschefinnen und Regierungschefs und andere Regierungsmitglieder während der tatsächlichen Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben in der Schweiz.

2 Nicht von der Steuer befreit ist Treib- und Brennstoff für:

a. Schweizer Bürgerinnen und Bürger;

b. begünstigte Personen ausländischer Nationalität mit einer Aufenthaltsbewilligung nach dem Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005[16], die bei einer diplomatischen Mission, bei einer ständigen Mission oder einer anderen Vertretung bei zwischenstaatlichen Organisationen oder bei einem konsularischen Posten arbeiten.

Art. 23 Steuerfreier Treibstoff
(Art. 17 Abs. 1bis MinöStG)

Steuerfreier Treibstoff darf in Fahrzeugen und in Maschinen ausschliesslich wie folgt verwendet werden:

a. von institutionellen Begünstigten nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a: für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben;

b. von einer Person nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b oder c: für den persönlichen Gebrauch.

Art. 24 Steuerfreier Brennstoff
(Art. 17 Abs. 1 MinöStG)

Steuerfreier Brennstoff darf ausschliesslich zu Feuerungszwecken wie folgt verwendet werden:

a. von institutionellen Begünstigten nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a: für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben;

b. von Personen nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b oder c: für ihren persönlichen Gebrauch.

Art. 25 Bewilligung für die Lieferung von steuerfreien Treibstoffen
(Art. 17 Abs. 1bis MinöStG)

1 Wer steuerfreie Treibstoffe an Begünstigte liefern will, braucht eine Bewilligung des BAZG.

2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller im Zollgebiet ansässig ist, im Zollgebiet Tankstellen betreibt und die erforderlichen organisatorischen und buchführungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

3 Das BAZG führt ein öffentliches Register der Personen, die über eine Bewilligung verfügen.

4 Folgende Angaben werden veröffentlicht:

16 SR **142.20**

Vernehmlassung

a. Name oder Firmenbezeichnung;

b. Kontaktdaten.

Art. 26 Verfahren zur Gewährung der Steuerbefreiung
(Art. 17 Abs. 1bis MinöStG)

1 Die Steuerbefreiung nach den Artikeln 23–25 erfolgt auf dem Wege der Steuerrückerstattung.

2 Die allgemeinen Bestimmungen über die Steuerrückerstattungen (Artikel 43–45) bleiben vorbehalten.

2. Abschnitt: Andere Steuerbefreiungen

Art. 27 Warenproben
(Art. 17 Abs. 1 Bst. b MinöStG)

Als steuerfrei gelten Warenproben zu Untersuchungszwecken, wenn sie wegen ihrer Geringfügigkeit keinen selbstständigen Wert besitzen und dazu bestimmt sind, Qualität, Zusammensetzung und Eigenschaften der Ware zu untersuchen.

Art. 28 Warenuntergang
(Art. 17 Abs. 1 Bst. c MinöStG)

1 Die steuerpflichtigen Personen müssen die Steuerbefreiung untergegangener Waren nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c MinöStG beim BAZG beantragen.

2 Das Gesuch muss die Begehren sowie deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Nachweise enthalten. Die Beweismittel und Nachweise sind auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 29 Prozessenergie
(Art. 17 Abs. 1 Bst. d MinöStG)

Als steuerfrei gilt Prozessenergie, die für die Produktion von Waren nach dem MinöStG und für den Betrieb der Erdölraffinerie verwendet wird, mit Ausnahme der für Fahrzeuge verwendeten Treibstoffe.

Art. 30 Fabrikationsverluste
(Art. 17 Abs. 1 Bst. e MinöStG)

Als Fabrikationsverlust von der Steuer befreit wird höchstens ein Prozent der in den Erdölraffinerien verarbeiteten Rohölmenge.

Vernehmlassung

Art. 31 Versorgung von Luftfahrzeugen
(Art. 17 Abs. 2 Bst. a und b MinöStG)

1 Treibstoffe, die auf Flugplätzen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b BAZG-VG[17], zur Versorgung von Luftfahrzeugen im Linienverkehr getankt werden, sind steuerfrei, sofern sie verwendet werden:

a. für flugplanmässige Flügen ins Ausland;

b. für Flüge, die zwischen schweizerischen Flugplätzen durchgeführt werden und die den Anschluss an einen flugplanmässigen Flug aus dem oder ins Ausland ermöglichen;

c. für Flüge zwischen schweizerischen Flugplätzen, die zur Revision oder Instandstellung des Luftfahrzeugs oder im Hinblick auf dessen Einsatz für einen flugplanmässigen Flug ins Ausland nötig sind;

d. für Schulungs- und Probeflüge;

e. für Standläufe der Motoren.

2 Treibstoffe, die auf Flugplätzen nach Absatz 1 zur Versorgung anderer Luftfahrzeuge getankt werden, sind steuerfrei, wenn:

a. sie direkt vor dem Abflug ins Ausland getankt werden;

b. sie für gewerbsmässige Flüge im Sinne von Artikel 100 Absatz 1 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973[18] verwendet werden; und

c. für den Flug eine Betriebsbewilligung oder eine Bewilligung für Flugschulen vorliegt.

3 Für ausländische Luftfahrzeuge gelten die Absätze 1 und 2 nur, wenn der ausländische Staat Gegenrecht hält.

4 Flugpetrol zum Betanken von ausländischen Luftfahrzeugen im Zusammenhang mit deren Wartung, Reparatur und Umbau in schweizerischen Werkstätten sowie mit dem anschliessenden Abflug ins Ausland ist steuerfrei. Flugpetrol, das zum Testen von Flugtriebwerken auf dem Prüfstand verwendet wird, wird steuerlich begünstigt. Das EFD legt den Steuersatz fest.

5 Als Flüge ins Ausland gelten nur solche, bei denen das Luftfahrzeug auf der Abstellfläche des ausländischen Flugplatzes anhält.

Art. 32 Voraussetzung zur Versorgung von Luftfahrzeugen
(Art. 14 und 17 Abs. 2 MinöStG)

Wer steuerfreie Flugtreibstoffe zur Versorgung von Luftfahrzeugen liefern will, muss im Besitz einer Handelsverpflichtung nach Artikel 15 Absatz 2 sein.

17 SR ...
18 SR **748.01**

Vernehmlassung

Art. 33 Betriebsmittel
(Art. 17 Abs. 2 Bst. c MinöStG)

1 Treibstoffe, die als Betriebsmittel eingeführt werden, sind steuerfrei:

a. bei Luftfahrzeugen, sofern sie an Bord verbleiben;

b. bei inländischen schweren Motorwagen, sofern sie sich in fest eingebauten, mit dem Antriebsmotor in Verbindung stehenden Tanks befinden und unmittelbar mit demselben Fahrzeug verbraucht werden, jedoch höchstens bis 400 l und sofern das Fahrzeug im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Transport im Ausland betankt worden ist;

c. bei anderen Fahrzeugen, sofern sie sich in fest eingebauten, mit dem Antriebsmotor in Verbindung stehenden Tanks befinden und unmittelbar mit demselben Fahrzeug verbraucht werden.

2 Von der Steuerbefreiung nach Absatz 1 Buchstabe b ausgenommen sind Transporte innerhalb der Grenzzone nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 des Zollabgabengesetzes vom 20. Juni 2025[19].

3 Mengen bis zu 25 l, die im Reservekanister eines Fahrzeugs eingeführt werden, gelten als steuerfreie Betriebsmittel.

Art. 34 Pilot- und Demonstrationsanlagen
(Art. 17 Abs. 2 Bst. d MinöStG)

1 Treibstoffe, die aus Biomasse oder anderen erneuerbaren Energieträgern in Pilot- und Demonstrationsanlagen hergestellt werden, jedoch nicht unter Artikel 3 Absatz 1 fallen, sind steuerfrei; sie dürfen einen sehr geringen Anteil an nicht erneuerbaren Energieträgern enthalten, sofern dies für die Herstellung des Treibstoffs unabdingbar ist.

2 Als Pilot- und Demonstrationsanlagen gelten Anlagen, deren Betrieb der Energie- und Umweltpolitik des Bundes entspricht, in denen jährlich höchstens 5 Millionen Liter Dieselöläquivalent gewonnen werden und die:

a. der technischen Erprobung von Systemen dienen und die Erfassung neuer wissenschaftlicher oder technischer Daten ermöglichen; oder

b. der Markterprobung dienen und die wirtschaftliche Beurteilung einer allfälligen Markteinführung ermöglichen.

3 Das BAZG entscheidet auf Gesuch hin über die Steuerbefreiung.

4 Dienen mehrere Anlagen dem gleichen Zweck nach Absatz 2 Buchstabe a oder b und übersteigt die gesamte Produktionsmenge 20 Millionen Liter Dieselöläquivalent, so befreit das BAZG die einzelnen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller anteilmässig von der Steuer.

19 SR …

Vernehmlassung

4. Kapitel: Steuererhebung

1. Abschnitt: Warenanmeldung, Steuerbemessung und Steuererhebung

Art. 35 Zeitpunkt der Warenanmeldung
(Art. 16 Abs. 1 Bst. b BAZG-VG)

1 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Steuerlagerbewilligung müssen die Warenanmeldung für alle Waren, für welche im Vormonat die Steuerforderung gemäss Artikel 4 MinöStG entstanden ist, bis zum 10. Tag des Monats vornehmen.

2 Für Steuerforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 MinöStG muss die steuerpflichtige Person die Warenanmeldung bis zum 10. Tag des Monats einreichen, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerforderung entstanden ist.

Art. 36 Ausnahmen von der Warenanmeldung
(Art. 4 MinöStG)

1 Herstellungsbetriebe, die erneuerbare Treibstoffe mit Steuererleichterung nach Artikel 12*b* MinöStG zur Stromerzeugung herstellen, müssen keine Warenanmeldung vornehmen.

2 Für aufgrund technischer Gegebenheiten im Transportmittel verbleibende Restmengen von maximal 0,5 Volumenprozent des Tankinhaltes muss keine Warenanmeldung vorgenommen werden, sofern daraus kein Steuervorteil entsteht.

Art. 37 Steuerbemessung
(Art. 4 MinöStG)

1 Für die Steuerbemessung sind Art, Menge und Beschaffenheit der Ware im Zeitpunkt massgebend, in dem die Steuerforderung entsteht.

2 Für Waren in einem Steuerlager ist dies der Zeitpunkt, in dem sie beim Durchlauf durch die Messeinrichtung erfasst werden.

Art. 38 Steuererhebung auf Fehlmengen
(Art. 4 Abs. 1 Bst. b MinöStG)

Das BAZG entscheidet über die Steuererhebung auf Fehlmengen in Steuerlagern.

2. Abschnitt: Treibstoffgemische

Art. 39 Separate Anmeldung von Treibstoffgemischen
(Art. 20*a* Abs. 1 und 2 MinöStG)

1 Steuerpflichtige Personen müssen bei der Warenanmeldung von Treibstoffgemischen aus erneuerbaren Treibstoffen und anderen Treibstoffen separat anmelden:

a. den Anteil erneuerbarer Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12*b* Absätze 1 und 3 MinöStG erfüllen;

Vernehmlassung

b. den Anteil erneuerbarer Treibstoffe, welche die Anforderungen nach Artikel 12*b* Absätze 1 und 3 MinöStG nicht erfüllen; und

c. den Anteil anderer Treibstoffe.

2 Treibstoffanteile müssen nicht separat angemeldet werden, wenn sie 0,5 Volumenprozent des Gemischs nicht übersteigen und beim Umschlag von Treib- und Brennstoffen entstanden sind.

Art. 40 Vorschuss für Treibstoffgemische
(Art. 20*a* Abs. 3 MinöStG)

1 Die Steuererleichterung auf dem erneuerbaren Anteil an Gemischen aus Treibstoffen mit Steuererleichterung und anderen Treibstoffen wird gewährt, soweit die Anforderungen nach Artikel 12*b* Absätze 1 und 3 MinöStG erfüllt sind.

2 Sie wird in Form eines Vorschusses gewährt für Waren, die:

a. im grenzüberschreitenden Verkehr in ein Steuerlager verbracht werden;

b. in einem Steuerlager oder im Rahmen der Auslagerung mit anderen Treibstoffen vermischt werden.

Art. 41 Geltendmachung des Vorschusses
(Art. 20*a* Abs. 3 MinöStG)

Die Inhaberinnen und Inhaber einer Steuerlagerbewilligung müssen den Vorschuss mit der Warenanmeldung geltend machen.

Art. 42 Rückforderung des Vorschusses
(Art. 20*a* MinöStG)

1 Das BAZG fordert den gewährten Vorschuss zurück:

a. für unversteuerte Waren, die ab einem Steuerlager ausgeführt wurden;

b. für Waren, die nach Artikel 17 Absätze 1 Buchstaben a, g und h sowie 2 Buchstaben a und b MinöStG von der Steuer befreit sind und:

1. die aus einem Steuerlager in den freien Verkehr überführt wurden, oder
2. für die die Steuerbefreiung in Form einer Rückerstattung gewährt wurde.

c. für Waren, die steuerbegünstigt oder als Brennstoff aus einem Steuerlager in den freien Verkehr überführt wurden.

2 Der Vorschuss wird für den effektiven Gehalt an erneuerbaren Treibstoffen zurückgefordert. Kann die steuerpflichtige Person den effektiven Gehalt an erneuerbaren Treibstoffen nicht nachweisen, so wird der Vorschuss für die Menge an erneuerbarem Treibstoff zurückgefordert, die je Ware maximal beigemischt werden darf.

Vernehmlassung

5. Kapitel: Steuerrückerstattungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 43 Gesuch um Rückerstattung
(Art. 18 und 18*a* Abs. 2 MinöStG)

1 Steuerrückerstattungen werden auf Gesuch hin gewährt.

2 Das Rückerstattungsgesuch ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ware verbraucht wurde, einzureichen.

3 Für die folgenden Rückerstattungen gilt das Kalenderjahr als Geschäftsjahr:

a. Rückerstattungen an Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die nicht an ein Geschäftsjahr gebunden sind;

b. Rückerstattungen für Treibstoff, der für die Landwirtschaft verwendet wurde.

4 Bei verspätet eingereichten Gesuchen wird keine Steuerrückerstattung gewährt.

Art. 44 Nachweispflicht
(Art. 18 und 18*a* Abs. 2 MinöStG)

Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Rückerstattung muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweisen, welche Warenmengen für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wurden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 45 Geringfügige Beträge
(Art. 18*a* Abs. 2 MinöStG)

Rückerstattungsbeträge von weniger als fünf Franken werden nicht ausbezahlt.

2. Abschnitt: Steuerrückerstattung an die konzessionierte Schifffahrt

Art. 46 Anspruch und Umfang der Rückerstattung
(Art. 18 Abs. 2 Bst. a und Abs. 6 Bst. a MinöStG)

1 Die Steuer wird Unternehmen rückerstattet, die Fahrten durchführen:

a. mit Schiffen auf vom Bundesamt für Verkehr (BAV) konzessionierten Linien zum Zweck der Personenbeförderung (Art. 18 Abs. 2 Bst. a);

b. mit Schiffen auf Linien mit einer eidgenössischen Bewilligung zum Zweck der grenzüberschreitenden Personenbeförderung, sofern die ungedeckten Kosten nach Artikel 28 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009[20] abgegolten werden (Art. 18 Abs. 6 Bst. a).

2 Für Fahrten auf Grenzgewässern besteht der Anspruch auf Rückerstattung nach Absatz 1 Buchstabe a auch für Fahrten auf Linienabschnitten ausserhalb des

20 SR **745.1**

Vernehmlassung

schweizerischen Staatsgebiets, wenn mindestens eine der Anlegestellen der Linie auf schweizerischem Staatsgebiet liegt.

3 Der Anspruch auf Rückerstattung nach Absatz 1 gilt auch für Ersatz- und Verstärkungsfahrten sowie für durch den Kursbetrieb bedingte Leerfahrten.

4 Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund des Unterschieds zwischen dem normalen und dem ermässigten Steuersatz sowie aufgrund der verbrauchten Mengen berechnet.

Art. 47 Materielle Voraussetzungen
(Art. 18*a* Abs. 2 MinöStG)

1 Für den Nachweis nach Artikel 44 müssen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller Verbrauchsaufzeichnungen führen.

2 Sie müssen in der Verbrauchsaufzeichnung die pro Schiff verbrauchte Treibstoffart und Treibstoffmenge und mindestens folgende Angaben ausweisen:

a. den Stand des Betriebsstundenzählers am Anfang und am Ende der Rückerstattungsperiode;

b. die Anzahl der aufgewendeten Betriebsstunden, getrennt nach steuerbegünstigten und nicht steuerbegünstigten Zwecken;

c. die Stammnummer oder, falls diese nicht vorhanden ist, die Seriennummer.

Art. 48 Periodizität der Rückerstattungsgesuche
(Art. 18*a* Abs. 2 MinöStG)

Die Gesuche um Rückerstattung können den Verbrauch von einem Monat bis zu zwölf Monaten umfassen.

3. Abschnitt: Steuerrückerstattung für gasförmige Kohlenwasserstoffe

Art. 49 Anspruch und Umfang der Rückerstattung
(Art. 18 Abs. 1 Bst. a MinöStG)

1 Die Steuer wird den Inhaberinnen und Inhaber einer Steuerlagerbewilligung rückerstattet. Der Betrag der Rückerstattung für gasförmige Kohlenwasserstoffe wird ohne Rücksicht auf den Anlagetyp nach festen Normsätzen aufgrund des Verladevolumens berechnet.

2 Das EFD legt die Normsätze fest.

Art. 50 Materielle Voraussetzungen
(Art. 18*a* Abs. 2 MinöStG)

1 Für die Rückerstattung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a. die Anlagen für den Treibstoffumschlag und für die Wiedergewinnung von flüssigen Treibstoffen aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen aus dem

Vernehmlassung

Treibstoffumschlag müssen der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985[21] entsprechen;

b. das Benzin muss in Tankfahrzeuge oder Kesselwagen verladen worden sein;

c. das Benzin muss versteuert worden sein;

d. die gasförmigen Kohlenwasserstoffe aus den Tankfahrzeugen und Kesselwagen müssen in die Rückgewinnungsanlage geleitet werden; und

e. die Rückgewinnung muss gewährleistet sein.

2 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Steuerlagerbewilligung müssen die Betriebszeiten der Rückgewinnungsanlage überwachen und darüber Aufzeichnungen führen. Die Aufzeichnungen sind dem BAZG auf Verlangen vorzulegen.

Art. 51 Zeitpunkt für die Einreichung der Rückerstattungsgesuche
(Art. 18*a* Abs. 2 MinöStG)

Die Inhaberinnen und Inhaber einer Steuerlagerbewilligung müssen das Rückerstattungsgesuch dem BAZG gleichzeitig mit der Warenanmeldung einreichen. Sie müssen auf der Warenanmeldung die rückerstattungsberechtigte Menge ausweisen.

4. Abschnitt: Steuerrückerstattung für Waren, die in ein Steuerlager rücküberführt werden

(Art. 18 Abs. 1 Bst. b MinöStG)

Art. 52

Die Inhaberinnen und Inhaber einer Steuerlagerbewilligung müssen die Rückerstattung für Waren, die in ein Steuerlager rücküberführt werden, beim BAZG beantragen. Auf Verlangen sind die Beweismittel nachzureichen, insbesondere über die Auslagerung, die Versteuerung und die Wiedereinlagerung der Ware im Steuerlager.

5. Abschnitt: Steuerrückerstattung für Pistenfahrzeuge

Art. 53 Anspruch und Umfang der Rückerstattung
(Art. 18 Abs. 5 MinöStG)

1 Die Anteile der Steuer nach Artikel 18 Absatz 5 MinöStG werden den Betreiberinnen und Betreibern von Pistenfahrzeugen rückerstattet.

2 Als Pistenfahrzeuge gelten mit Schneeraupen ausgestattete Fahrzeuge, die für die Präparierung und die Sicherung von Ski- und Snowboardpisten, Snowparks, Langlaufloipen, Schlittelbahnen und Winterwanderwegen geeignet sind; als Pistenfahrzeuge gelten auch Motorschlitten und mit Schneeraupen ausgestattete Quads.

21 SR **814.318.142.1**

Vernehmlassung

3 Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der verbrauchten Treibstoffmenge berechnet.

Art. 54 Materielle Voraussetzungen
(Art. 18*a* Abs. 2 MinöStG)

1 Für den Nachweis nach Artikel 44 müssen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller Verbrauchsaufzeichnungen führen.

2 Sie müssen in der Verbrauchsaufzeichnung die pro Pistenfahrzeug verbrauchte Treibstoffart und Treibstoffmenge und mindestens folgende Angaben ausweisen:

a. den Stand des Kilometer- oder Betriebsstundenzählers am Anfang und am Ende der Rückerstattungsperiode;

b. die Anzahl der gefahrenen Kilometer beziehungsweise aufgewendeten Betriebsstunden;

c. die Stammnummer oder, falls diese nicht vorhanden ist, die Fahrgestell- oder Seriennummer.

Art. 55 Periodizität der Rückerstattungsgesuche
(Art. 18*a* Abs. 2 MinöStG)

Die Gesuche um Rückerstattung können den Verbrauch von einem Monat bis zu zwölf Monaten umfassen.

6. Abschnitt: Steuerrückerstattung an die Landwirtschaft

Art. 56 Anspruch und Umfang der Rückerstattung
(Art. 18 Abs. 2 Bst. b MinöStG)

1 Die Steuer wird den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe mit Ausnahme von Alpkorporationen und Sömmerungsbetrieben rückerstattet.

2 Rückerstattet wird die Steuer auf der Treibstoffmenge, die unter durchschnittlichen Bedingungen je Flächeneinheit und Kulturart normalerweise verbraucht wird (Normverbrauch).

3 Das EFD legt den Normverbrauch fest; es berücksichtigt dabei folgende Bewirtschaftungs- und Einsatzformen:

a. Feldarbeiten;

b. Hofarbeiten;

c. Fuhren zwischen Hof und Feld.

4 Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund des Unterschieds zwischen dem normalen und dem ermässigten Steuersatz sowie aufgrund des Normverbrauchs berechnet.

Vernehmlassung

Art. 57 Periodizität der Rückerstattungsgesuche
(Art. 18*a* Abs. 2 MinöStG)

Die Gesuche um Rückerstattung müssen das vorangegangene Kalenderjahr umfassen.

7. Abschnitt: Steuerrückerstattung an die Forstwirtschaft

Art. 58 Anspruch und Umfang der Rückerstattung
(Art. 18 Abs. 2 Bst. c MinöStG)

1 Die Steuer wird den Waldbewirtschafterinnen und Waldbewirtschaftern rückerstattet.

2 Rückerstattet wird die Steuer auf der Treibstoffmenge, die unter durchschnittlichen Bedingungen je Kubikmeter gefällten, aufgerüsteten oder transportierten Holzes oder je Hektare Wald oder Pflanzgarten, unter Berücksichtigung der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge, normalerweise verbraucht wird (Normverbrauch).

3 Das EFD legt den Normverbrauch fest; es berücksichtigt dabei folgende Bewirtschaftungsformen und Transportarten:

a. Arbeiten zur Bestandesbegründung und zur Bestandespflege;

b. Arbeiten zur Holzgewinnung;

c. Holztransporte bis zur Strasse, die mit Lastwagen für den Abtransport befahrbar ist;

d. Transporte von Arbeiterinnen und Arbeitern, Material und Maschinen mit Geländefahrzeugen und Traktoren im Wald bis zur Arbeitsstelle.

4 Die Rückerstattung wird insbesondere für folgende Fahrzeuge und Maschinen gewährt: Traktoren, Motorkarren, Rückezüge, Bodenbearbeitungsmaschinen, Motorspritzen, Pflanzlochbohrer, Säuberungs- und Durchforstungsgeräte, Fest- und Mobilseilkrane, Motorseilwinden, Maschinen zum Fällen, Entasten, Entrinden, Ablängen und Hacken. Von der Rückerstattung ausgenommen sind mit Luftfahrzeugen ausgeführte Arbeiten.

5 Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund des Unterschieds zwischen dem normalen und dem ermässigten Steuersatz sowie aufgrund des Normverbrauchs berechnet.

Art. 59 Periodizität der Rückerstattungsgesuche
(Art. 18*a* Abs. 2 MinöStG)

Die Gesuche um Rückerstattung müssen das vorangegangene Kalender- oder Geschäftsjahr umfassen. Massgebend sind die Betriebsverhältnisse am letzten Tag des sechsten Monats.

Vernehmlassung

8. Abschnitt: Steuerrückerstattung an den Naturwerkstein-Abbau

Art. 60 Anspruch und Umfang der Rückerstattung
(Art. 18 Abs. 2 Bst. d MinöStG)

1 Die Steuer wird den Betrieben des Naturwerkstein-Abbaus rückerstattet.

2 Rückerstattet wird die Steuer auf der Treibstoffmenge, die für die folgenden mit Fahrzeugen und Maschinen nach Absatz 3 durchgeführten Arbeiten verbraucht wird:

a. Vorbereitungsarbeiten für den Naturwerkstein-Abbau, einschliesslich Rückbau und Renaturierung mit eigenem Material; ausgenommen ist das Deponieren von Fremdmaterial;

b. Spalten und Sägen grosser Blöcke aus dem gewachsenen Felsen;

c. Transporte innerhalb eines Areals des Naturwerkstein-Abbaubetriebs;

d. Sägen der Blöcke zu Platten mit formwilden Rändern und ohne weitere Oberflächenbearbeitung (Unmassplatten).

3 Die Rückerstattung wird insbesondere für folgende Fahrzeuge und Maschinen gewährt: Raupenbagger, Schreitbagger, Traxe, Radlader, Hubstapler, Motorkräne, Schrämmaschinen, Steinspaltwerkzeuge, Seilsägen, Gattersägen, Kompressoren, Dumper, Lastwagen.

4 Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund des Unterschieds zwischen dem normalen und dem ermässigten Steuersatz sowie aufgrund der verbrauchten Menge berechnet.

Art. 61 Materielle Voraussetzungen
(Art. 18*a* Abs. 2 MinöStG)

1 Für den Nachweis nach Artikel 44 müssen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller Verbrauchsaufzeichnungen führen.

2 Sie müssen in der Verbrauchsaufzeichnung die pro Fahrzeug und pro Maschine verbrauchte Treibstoffart und Treibstoffmenge und mindestens folgende Angaben ausweisen:

a. den Stand des Kilometer- oder Betriebsstundenzählers am Anfang und am Ende der Rückerstattungsperiode;

b. die Anzahl der gefahrenen Kilometer beziehungsweise aufgewendeten Betriebsstunden, getrennt nach steuerbegünstigten und nicht steuerbegünstigten Zwecken;

c. die Stammnummer oder, falls diese nicht vorhanden ist, die Fahrgestell- oder Seriennummer.

3 Ist ein Fahrzeug oder eine Maschine werksmässig nicht mit einem Kilometer- oder Betriebsstundenzähler ausgerüstet und wäre das Ausrüsten mit einem Zähler unverhältnismässig, so kann das BAZG auf Gesuch hin zulassen, dass die Angaben nach Absatz 2 Buchstabe a in der Verbrauchsaufzeichnung nicht gemacht werden.

Vernehmlassung

Art. 62 Periodizität der Rückerstattungsgesuche
(Art. 18*a* Abs. 2 MinöStG)

Die Gesuche um Rückerstattung können den Verbrauch von einem Monat bis zwölf Monaten umfassen.

9. Abschnitt: Steuerrückerstattung an die Berufsfischerei

Art. 63 Anspruch und Umfang der Rückerstattung
(Art. 18 Abs. 2 Bst. e MinöStG)

1 Die Steuer wird den Inhaberinnen und Inhabern eines kantonalen Gewerbefischerpatentes rückerstattet.

2 Rückerstattet wird die Steuer auf der Treibstoffmenge, die für den Betrieb von Fischerbooten verbraucht wird.

3 Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund des Unterschieds zwischen dem normalen und dem ermässigten Steuersatz sowie aufgrund der verbrauchten Menge berechnet.

Art. 64 Materielle Voraussetzungen
(Art. 18*a* Abs. 2 MinöStG)

1 Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen nachweisen, welche Treibstoffmengen sie für den Betrieb des Fischerbootes verwendet haben; sie müssen zu diesem Zweck Verbrauchsaufzeichnungen führen.

2 Sie müssen in der Verbrauchsaufzeichnung die pro Fischerboot verbrauchte Treibstoffart und Treibstoffmenge und mindestens die für die Identifikation des Bootes erforderlichen Angaben ausweisen, namentlich die Stammnummer oder, falls diese nicht vorhanden ist, die Schalennummer oder die Seriennummer.

Art. 65 Periodizität der Rückererstattungsgesuche
(Art. 18*a* Abs. 2 MinöStG)

Die Gesuche um Rückerstattung können den Verbrauch von einem Monat bis zwölf Monaten umfassen.

10. Abschnitt: Andere Steuerrückerstattungen

Art. 66 Anspruch und Umfang der Rückerstattung
(Art. 14 und 18 Abs. 6 Bst. b MinöStG)

1 Auf Waren, für die nach dem MinöStG und dieser Verordnung die Rückerstattung zu anderen Zwecken als jenen nach dem 5. Kapitel 2.–9. Abschnitt vorgesehen ist, wird die Steuer auf Gesuch hin rückerstattet.

2 Die Rückerstattung wird für die im Anhang 2 genannten Waren gewährt, wenn sie zu den in diesem Anhang genannten Zwecken verwendet werden.

Vernehmlassung

3 Die Rückerstattung wird auch für Waren gewährt, deren Verwendung im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung nicht bekannt war und die nach Artikel 21 zum höchsten Satz versteuert wurden, wenn für sie der Nachweis der steuerbegünstigten Verwendung erbracht wird.

4 Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund des Unterschieds zwischen dem normalen und dem ermässigten Steuersatz sowie aufgrund der verbrauchten Menge berechnet.

Art. 67 Materielle Voraussetzungen
(Art. 18*a* Abs. 2 MinöStG)

Das BAZG bestimmt für jeden Zweck, wie der Nachweis nach Artikel 44 erbracht werden muss.

Art. 68 Periodizität der Rückerstattungsgesuche
(Art. 18*a* Abs. 2 MinöStG)

Die Gesuche um Rückerstattung können den Verbrauch von einem Monat bis zwölf Monaten umfassen.

6. Kapitel: Färbung und Kennzeichnung von Heizöl und erneuerbaren Brennstoffen

Art. 69 Pflicht zur Färbung und Kennzeichnung
(Art. 3 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 4 MinöStG)

1 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Steuerlagerbewilligung müssen Heizöl extraleicht und erneuerbare Brennstoffe vor der Überführung in den freien Verkehr färben und kennzeichnen.

2 Die Warenverantwortlichen müssen Heizöl extraleicht und erneuerbare Brennstoffe, die bei der Einfuhr nicht gefärbt und gekennzeichnet sind, vor der Überführung in den freien Verkehr färben und kennzeichnen.

3 Ausgenommen sind erneuerbare Brennstoffe, die aus physikalischen oder chemischen Gründen nicht gefärbt und gekennzeichnet werden können (Art. 16 Abs. 4).

Art. 70 Farb- und Kennzeichnungsstoffe und Mischverhältnisse
(Art. 3 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 4 MinöStG)

1 Heizöl extraleicht und erneuerbare Brennstoffe müssen zur Färbung und Kennzeichnung je 1000 Liter bei 15 °C, gleichmässig verteilt, mindestens enthalten:

a. 4,1 g N-Ethyl-1-4(4-phenylazophenylazo)naphtyl-2-amin oder
5,3 g N-(2-Ethylhexyl)-1-[[2-methyl-4-[(2-methylphenyl)azo]phenyl]azo]naphthyl-2-amin oder
6,1 gN-(Tridecyl)-1-[[2-methyl-4-[(2-methylphenyl)azo]phenyl]azo]naphthyl-2-amin oder
ein in der Farbwirkung äquivalentes Gemisch aus diesen Farbstoffen; und

Vernehmlassung

b. 6,0 g N-Ethyl-N-[2-(1-isobutoxyethoxy)ethyl]-4-(phenylazo)anilin (CAS-Nr.: 34432-92-3) oder
9,5 g Butoxybenzol (CAS-Nr.: 1126-79-0) oder ein in der Kennzeichnung äquivalentes Gemisch aus diesen beiden Kennzeichnungsstoffen.

2 Die Mengen dürfen um höchstens 50 Prozent überschritten werden.

Art. 71 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber einer Steuerlagerbewilligung
(Art. 3 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 4 MinöStG)

1 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Steuerlagerbewilligung müssen:

a. die ordnungsgemässe Färbung und Kennzeichnung von Gasöl und erneuerbaren Brennstoffen überwachen;

b. auf Verlangen des BAZG Proben des Heizöls extraleicht oder der erneuerbaren Brennstoffe entnehmen und sie auf die ordnungsgemässe Färbung und Kennzeichnung untersuchen;

c. über diese Probenentnahmen und die Resultate der Analysen Protokoll führen;

d. Störungen in der Färbungs- und Kennzeichnungsanlage, die zu einer fehlerhaften Färbung und Kennzeichnung geführt haben, unverzüglich dem BAZG melden.

2 Bei Störungen nach Absatz 1 Buchstabe d kann das BAZG:

a. zur Aufrechterhaltung des Betriebes zusätzliche Überwachungsmassnahmen anordnen;

b. auf die Nachfärbung und -kennzeichnung verzichten und die Verwendung als Heizöl extraleicht oder erneuerbare Brennstoffe zulassen, wenn die Nachfärbung und -kennzeichnung aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, Steuervorteile ausgeschlossen sind und die Steuersicherheit gewährleistet ist.

Art. 72 Vermischungen bei der Abgabe aus Transportmitteln
(Art. 3 Abs. 2 und Art. 15 MinöStG)

1 Heizöl extraleicht und erneuerbare Brennstoffe dürfen nicht mit anderem Mineralöl, das auf dem gleichen Fahrzeug in anderen Kammern befördert wird, vermischt werden.

2 Befindet sich in Rohrleitungen und Armaturen sowie im Abgabeschlauch oder in einzelnen dieser Teile Heizöl extraleicht oder erneuerbare Brennstoffe, so sind die betreffenden Teile zu spülen.

3 Erfolgt die Spülung mit versteuertem Treibstoff, so kann die Steuer rückerstattet werden; der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund des Unterschieds zwischen dem Steuersatz für Treibstoffe und demjenigen für andere Zwecke sowie aufgrund der nachweislich verbrauchten Menge berechnet. Das Verfahren richtet sich nach dem 5. Kapitel 1. und 10. Abschnitt.

4 Vermischungen mit Mengen, die in Rohrleitungen, Armaturen und im Abgabeschlauch oder in einzelnen dieser Teile verblieben sind, sind zulässig, sofern daraus kein Steuervorteil entsteht.

Vernehmlassung

Art. 73 Vermischungen in Steuerlagern
(Art. 3 Abs. 2 und Art. 15 MinöStG)

1 In einem Steuerlager dürfen Heizöl extraleicht und erneuerbare Brennstoffe nicht mit anderem Mineralöl vermischt werden.

2 Unbeabsichtigte Vermischungen werden nicht beanstandet, sofern:

a. der Anteil der beigemischten Mineralölarten 0,5 Volumenprozent des Gemischs nicht übersteigt; und

b. daraus kein Steuervorteil entsteht.

3 Auf Gesuch hin kann das BAZG zulassen, dass in Steuerlagern bei der Reinigung von Leitungen, Lagerbehältern, anderen Lagereinrichtungen und Transportmitteln Heizöl extraleicht oder erneuerbare Brennstoffe mit der notwendigen Spülmenge von anderem Mineralöl vermischt werden.

7. Kapitel: Vollzugsentschädigung
(Art. 5 Abs. 2 MinöStG)

Art. 74

1 Die Vollzugsentschädigung beträgt 1,5 Prozent der laufenden Einnahmen aus der Mineralölsteuer auf Treibstoffen.

2 Als laufende Einnahmen gelten die Bruttoeingänge aus der Steuer abzüglich der Rückerstattungen und des Anteils des Fürstentums Liechtenstein nach Artikel 35 Absatz 1 und 2 des Vertrags vom 29. März 1923[22] zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet.

3 Das BAZG ermittelt regelmässig, mindestens alle 5 Jahre, die für die Vollzugsentschädigung massgeblichen Vollzugsausgaben.

8. Kapitel: Reinertrag
(Art. 5 Abs. 2 MinöStG)

Art. 75

Der Reinertrag aus der Mineralölsteuer berechnet sich aus den laufenden Einnahmen aus der Steuer abzüglich der Vollzugsentschädigung sowie der Debitorenverluste.

Vernehmlassung

22 SR **0.631.112.514**

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 76 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996[23] wird aufgehoben.

Art. 77 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am … in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:
Der Bundeskanzler:

Vernehmlassung

23 AS **1996** 3393; **1999** 3135; **2001** 2091; **2002** 2084; **2003** 3521; **2004** 4565; **2006** 3927; **2007** 1469, 2695; **2008** 583; **2013** 4479; **2014** 3133; **2016** 2667, 2995; **2020** 3355; **2021** 589; **2023** 629; **2024** 702; **2025** 248

Anhang 1
(Art. 8)

Steuertarif für erneuerbare Treibstoffe

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Steuersatz	Steuerzuschlag
		je 1000 l bei 15 °C Fr.	je 1000 l bei 15 °C Fr.
2207.1000 2000	Erneuerbares Ethanol	0.00	0.00
2710.1211	Erneuerbares Benzin	0.00	0.00
2710.1911 1912 1919	Hydrierte pflanzliche und tierische Ester, Fettsäuren, Öle und Altöle	0.00	0.00
2804.1000	Erneuerbarer Wasserstoff, verflüssigt	0.00	0.00
2905.1110	Erneuerbares Methanol	0.00	0.00
2909.1910	Erneuerbarer Dimethylether	0.00	0.00
3824.9920	Biodiesel-Destillationsrückstand	0.00	0.00
3826.0010	Biodiesel	0.00	0.00
Kap. 15	pflanzliche und tierische Öle sowie pflanzliche und tierische Altöle	0.00	0.00
		je 1000 kg Fr.	je 1000 kg Fr.
2711.1910	Biogas, verflüssigt	0.00	0.00
2711.1910	Synthetisches Gas, verflüssigt	0.00	0.00
2711.2910	Biogas, in gasförmigem Zustand	0.00	0.00
2711.2910	Synthetisches Gas, in gasförmigem Zustand	0.00	0.00
2804.1000	Erneuerbarer Wasserstoff, in gasförmigem Zustand	0.00	0.00

Vernehmlassung

Anhang 2
(Art. 66)

Verwendungszwecke und Waren nach Artikel 66

Tabelle 1: Verwendungszwecke

V-Nr.	Verwendungszweck
1	Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen
2	Antrieb von stationären Stromerzeugungsanlagen und von transportablen stationär arbeitenden Stromerzeugungsanlagen, ausgenommen Generatoren von dieselelektrischen Maschinen und Fahrzeugen
3	Ausprobieren von neuen Motoren und Gasturbinen eigener Konstruktion auf dem Prüfstand
4	Antrieb von Motoren und Gasturbinen stationärer Wärmepumpen für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte und Betrieb von fossil-thermischen Kraftwerken
5	Antrieb von Gasturbinen zur Kompression des Erdgases in Transitleitungen usw.
6	Antrieb von Gasturbinen und -motoren stationärer Stromerzeugungsanlagen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen
7	Petrochemische Umwandlung
8	Industrielle Feuerung
9	Testen von Flugtriebwerken auf dem Prüfstand
10	Waschen der Rohgase in petrochemischen Anlagen

Tabelle 2: Waren mit zugeordneten Verwendungszwecken

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendungszwecke
2707.		
1010	Benzol	V1, V2, V3, V4
2010	Toluol	V1, V2, V3, V4
3010	Xylol	V1, V2, V3, V4
4010	Naphthalin	V1, V2, V3, V4
5010	andere aromatische Kohlenwasserstoffmischungen	V1, V2, V3, V4
9110	Kreosotöle	V1, V2, V3, V4
9910	andere Erzeugnisse der Nr. 2707	V1, V2, V3, V4
2709.		
0010	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh	V1, V2, V3, V4
2710.		

Vernehmlassung

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendungszwecke
1211	Benzin und seine Fraktionen	V1, V2, V3, V4
1212	White Spirit	V1, V2, V3, V4
1219	Öle dieser Nummer	V1, V2, V3, V4
1291	Benzin und seine Fraktionen	V7, V8
1911	Petroleum	V1, V2, V3, V4
1911	Flugpetrol	V9
1912	Dieselöl	V1, V2, V3, V4
1919	Öle dieser Nummer	V1, V2, V3, V4
1992	Heizöle zu Feuerungszwecken (extraleicht, mittel und schwer)	V1, V2, V4
1999	Gasöl	V10
2010	Mischungen dieser Nummer	V1, V2, V3, V4
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	- verflüssigt:	
1110	-- Erdgas	V3, V4, V5, V6
1210	-- Propan	V3, V4, V5, V6
1310	-- Butane	V3, V4, V5, V6
1410	-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	V3, V4, V5, V6
1910	-- andere	V3, V4, V5, V6
	- in gasförmigem Zustand:	
2110	-- Erdgas	V3, V4, V5, V6
2910	-- andere	V3, V4, V5, V6
2901.	Kohlenwasserstoffe, acyclische	
1011		V3, V4, V6
1091		V1, V2, V3, V4
2110		V3, V4, V6
2210		V3, V4, V6
2310		V3, V4, V6
2411		V3, V4, V6
2421		V1, V2, V3, V4
2911		V3, V4, V6
2991		V1, V2, V3, V4
2902.	Kohlenwasserstoffe, cyclische	

Vernehmlassung

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendungszwecke
1110		V1, V2, V3, V4
1910		V1, V2, V3, V4
2010		V1, V2, V3, V4
3010		V1, V2, V3, V4
4110		V1, V2, V3, V4
4210		V1, V2, V3, V4
4310		V1, V2, V3, V4
4410		V1, V2, V3, V4
6010		V1, V2, V3, V4
7010		V1, V2, V3, V4
9010		V1, V2, V3, V4
2905.	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	
1110		V1, V2, V3, V4
1210		V1, V2, V3, V4
1410		V1, V2, V3, V4
1610		V1, V2, V3, V4
1920		V1, V2, V3, V4
2210		V1, V2, V3, V4
2910		V1, V2, V3, V4
2909.	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etherphenolalkohole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	
1910		V1, V2, V3, V4
2010		V1, V2, V3, V4
3010		V1, V2, V3, V4
4310		V1, V2, V3, V4
4420		V1, V2, V3, V4
4910		V1, V2, V3, V4
5010		V1, V2, V3, V4
6010		V1, V2, V3, V4
3811.		
9010	Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle oder für andere zu gleichen Zwecken wie Mineralöle	V1, V2, V3, V4

Vernehmlassung

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendungszwecke
	verwendete Flüssigkeiten, andere als Additive für Schmieröle	
3814.		
0010	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	V1, V2, V3, V4
3817.		
0010	Alkylbenzol- und Alkylnaphthalin-Gemische	V1, V2, V3, V4
3824.		
9920	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen	V1, V2, V3, V4
3826.		
0010	Biodiesel und seine Mischungen	V1, V2, V3, V4
...	Treibstoffe aus anderen Ausgangsstoffen	V1, V2, V3, V4

Vernehmlassung